

Vereinssatzung des Gemeinnützigen e.V. Freundeskreis des Windrose Orchesters

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke	2
§ 4 Selbstlosigkeit	3
§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder	4
§ 7 Einnahmen und Ausgaben des Vereins	4
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Die Mitgliederversammlung	5
§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung	6
§ 11 Der Vorstand	6
§ 12 Die künstlerische Leitung	8
§ 13 Vergütungen	8
§ 14 Kassenprüfer	9
§ 15 Satzungsänderung	9
§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	9
§ 17 Gleichstellungserklärung	10

Vereinssatzung des Freundeskreises des Windrose Orchesters

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Freundeskreis des Windrose Orchesters“; er kann die Abkürzung „Windrose Orchester“ verwenden.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2021.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur, insbesondere klassischer Orchestermusik, mit allen damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben.

§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke

- (1) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die folgenden Aufgaben:
 - a) Durchführung von künstlerischen Projekten für Schüler und Studenten, um junge Menschen an die klassische Musik heranzuführen,
 - b) Durchführung von künstlerischen Projekten, die einen kulturellen Austausch ermöglichen und ein Anreiz für die soziale Integration in dem Schulleben sind,
 - c) Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen, die das kulturelle Leben mitgestalten.
- (2) Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Körperschaften, sowie die Mitgliedschaft in Verbänden, soweit dies zur Verwirklichung der Satzungszwecke förderlich ist.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme auf Grundlage eines schriftlichen oder online gestellten Aufnahmeantrags.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt nach Mitteilung über den Aufnahmebeschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein kann zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedsgruppen:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (5) Aktives Mitglied kann jeder werden, der an den regelmäßigen Aktivitäten des Windrose Orchesters teilnimmt und sich am Vereinsleben beteiligen möchte.
- (6) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bestrebt ist, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Dazu gehören auch Verbände und Organisationen, gesellschaftliche Personenzusammenschlüsse, Firmen und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Vereinssatzung des Freundeskreises des Windrose Orchesters

- (7) Passives Mitglied ist jede natürliche oder juristische Person, die bereit ist, den Verein ideell zu unterstützen.
- (8) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod, oder durch Auflösung im Falle der Mitgliedschaft von Firmen oder Körperschaften. Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins, so kann es auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Woche schriftlicher Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

- (1) Rechte: Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil und haben das Recht der Antragstellung, Abstimmung und das aktive Wahlrecht.
- (2) Pflichten: Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
- (3) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Ausnahmeregelungen kann der Vorstand beschließen. Zur Festlegung der Jahresbeitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (4) Die Beiträge der fördernden und der passiven Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem fördernden bzw. passiven Mitglied und dem Vorstand festgelegt.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 7 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

- (1) Die Einnahmen des Vereins beinhalten:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Teilnahmegebühren für Projekte und Kurse
 - c) Eintrittsgelder

Vereinssatzung des Freundeskreises des Windrose Orchesters

- d) Spenden und Zuschüsse
- e) Sonstige

(2) Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Aufwendungen im Sinne des § 2 dieser Satzung
- b) Verwaltungsausgaben

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die künstlerische Leitung

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Grund des Beschlusses des Vorstands statt oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangt.

(2) Der Vorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per Brief oder E-Mail) zur Mitgliederversammlung ein. Anträge müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden vorliegen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Kassenberichte einschließlich der Berichte des Kassenprüfers,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Ergänzung und Änderung der Satzung gemäß § 15,
- f) Bestellung eines Kassenprüfers für die Amtszeit des Vorstands,

Vereinssatzung des Freundeskreises des Windrose Orchesters

- g) Erledigung der gestellten Anträge,
- h) Beschlussfassung zu Angelegenheiten des Vereins, die nicht von dem Vorstand oder der künstlerischen Leitung anzuführen sind.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Bei allen Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer sowie vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung darf online stattfinden. Fernmündliche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer sowie vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (4) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens drei Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Die Bestellung des Vorstands ist jederzeit widerruflich, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung vorliegt.

Vereinssatzung des Freundeskreises des Windrose Orchesters

- (5) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu zählen etwa:
- a) Ein- und Verkäufe für den Verein,
 - b) die Unterzeichnung aller Korrespondenz,
 - c) die Kassen- und Buchführung (inklusive Steuern),
 - d) die Beantragung von Fördermitteln,
 - e) die Personalverwaltung,
 - f) die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 - g) die Einnahme von Mitgliedsbeiträgen,
 - h) die Anmeldung von Änderungen im Register,
 - i) das Einberufen von Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen,
 - j) die Vertretung des Vereins bei Behörden,
 - k) die Aufgabenverteilung im Verein.
- (6) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen und bevollmächtigen.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Die künstlerische Leitung

- (1) Der Dirigent übernimmt die künstlerische Leitung des Vereins.
- (2) Der Dirigent ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) die Besetzung des Orchesters und der Solisten, (diese können, müssen aber nicht Mitglieder des Vereins sein)
 - b) die Besetzung der Stimmführung in den einzelnen Stimmgruppen,
 - c) die Auswahl der Orchesterwerke für die Probenarbeit und die Aufführungen,
 - d) die Koordination und Durchführung der Probenarbeit,
 - e) die Konzeption und Organisation der Projekte gemäß § 3 dieser Satzung.

§ 13 Vergütungen

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann Mitgliedern Vergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz für Leistungen zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins im Rahmen der Finanzmittel des Vereins gewähren.
- (2) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann für den Vorstand die Zahlung von Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen.
- (3) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Rechnungslegung ist am Ende jeden Vereinsjahres vom Kassenprüfer zu überprüfen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Kassenprüfer. Er hat die gleiche Amtszeit wie der Vorstand.
- (3) Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen mit einem Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Ergänzungen und Änderungen der Satzung sind nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder möglich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand der vertretungsberechtigte Liquidator.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur.

§ 17 Gleichstellungserklärung

(1) Zugunsten der besseren Verständlichkeit wurde bei der Formulierung der Vereinssatzung für die Bezeichnung der Vereinsämter die männliche Form gewählt. Diese Vorgehensweise spricht nicht gegen eine Besetzung von Vereinsämtern durch weibliche Vereinsmitglieder. Alle Bestandteile der Vereinssatzung gelten für weibliche und männliche Amtsträger gleichermaßen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20.03.2021 in Hannover erstellt.

